Vereinte Nationen CAT/c/gc/4



# Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Verteilung: Allgemein 4. September 2018

Deutsch

Original: Englisch

#### Ausschuss gegen Folter

# Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22\*

#### I. Einleitung

- 1. Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit der Behandlung von Mitteilungen von Einzelpersonen nach Artikel 22 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die Vorwürfe des Verstoßes gegen Artikel 3 des Übereinkommens durch Staaten enthalten, erörterte der Ausschuss gegen Folter auf seiner fünfundfünfzigsten bis achtundfünfzigsten Tagung 2015 und 2016 seine auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997) "Allgemeine Bemerkung über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 22" (siehe A/53/44 und A/53/44/Corr.1, Anlage IX) und kam überein, diese zu revidieren.
- 2. Auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 7. November bis 7. Dezember 2016 begann der Ausschuss unter Berücksichtigung der von den Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 22. bis 26. Juni 2015 in San José für den Konsultationsprozess zur Erarbeitung Allgemeiner Bemerkungen formulierten Empfehlungen (siehe A/70/302, Ziff. 91) mit der Erstellung der revidierten Allgemeinen Bemerkung.
- 3. Auf seiner 1614. Sitzung am 6. Dezember 2017 während seiner zweiundsechzigsten Tagung beschloss der Ausschuss, seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 durch den nachstehenden Text zu ersetzen, den er am selben Tag verabschiedete.
- 4. In dieser Allgemeinen Bemerkung umfasst der Begriff "Rückführung" unter anderem die Ausweisung, Auslieferung, Abschiebung, Zwangsverschickung, Überstellung und Zurückweisung an der Grenze einer Person oder einer Gruppe von Personen sowie Zurückweisungsmaßnahmen (einschließlich auf See) von einem Vertragsstaat in einen anderen Staat.

<sup>\*</sup> Diese Allgemeine Bemerkung ersetzt die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997) über die Umsetzung des Artikels 3.





#### II. Allgemeine Grundsätze

- 5. In Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens heißt es, dass ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.<sup>1</sup>
- 6. In Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens nimmt der Ausschuss in Bezug auf alle Vertragsstaaten, die eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses in dieser Hinsicht abgegeben haben, Mitteilungen von oder im Namen von Personen entgegen, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehen und angeben, Opfer eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein, und prüft diese.
- 7. Die Mehrheit der vom Ausschuss entgegengenommenen Mitteilungen betrifft behauptete Verstöße gegen Artikel 3 des Übereinkommens durch Vertragsparteien. Diese Allgemeine Bemerkung bietet Vertragsstaaten und Beschwerdeführenden sowie ihren Vertretungspersonen eine Orientierungshilfe in Bezug auf den Anwendungsbereich von Artikel 3 und die Art und Weise, in welcher der Ausschuss die Zulässigkeit und Begründetheit der ihm von Einzelpersonen zur Prüfung eingereichten Mitteilungen beurteilt.
- 8. Der Ausschuss erinnert daran, dass das Folterverbot im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens absolut ist. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens besagt: "Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden." Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass anderweitige Misshandlung ebenso verboten ist und dass das Verbot der Misshandlung gleichfalls nicht außer Kraft gesetzt werden darf.<sup>2</sup>
- 9. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung von Personen in einen anderen Staat ist ebenso absolut, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden.<sup>3</sup>
- 10. Jeder Vertragsstaat muss den Grundsatz der Nichtzurückweisung in jeglichen unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Gebieten oder jeglichen Gebieten unter seiner Kontrolle oder Gewalt oder an Bord eines in dem Vertragsstaat registrierten Schiffes oder Luftfahrzeugs auf alle Personen, einschließlich Personen, die um internationalen Schutz ansuchen oder internationalen Schutzes bedürfen, ohne jegliche Diskriminierung und ungeachtet der Nationalität oder Staatenlosigkeit oder des rechtlichen, behördlichen oder gerichtlichen Status der betroffenen Person im Rahmen der gewöhnlichen Rechtsetzung oder einer Ausnahmegesetzgebung anwenden. Wie der Ausschuss in Ziffer 7 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 feststellte, umfasst die Formulierung "jegliche unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Gebiete" jegliche Hoheitsgebiete oder Einrichtungen, und muss so angewendet werden, dass sie ohne Diskriminierung den Schutz aller Personen umfasst, ob sie Staatsangehörige sind oder nicht, die de jure oder de facto der Kontrolle des Vertragsstaates unterstehen.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel 3 ist unter Berücksichtigung der in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Definition von Folter auszulegen; siehe G.R.B. v. Sweden (CAT/C/20/D/83/1997), Ziff. 6.5.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2007) über die Umsetzung des Artikels 2, Ziff. 3, 6, 19 und 25.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe *Tapia Páez v. Sweden* (CAT/C/18/D/39/1996), Ziff. 14.5; *Núñez Chipana v. Venezuela* (CAT/C/21/D/110/1998), Ziff. 5.6; *Agiza v. Sweden* (CAT/C/34/D/233/2003), Ziff. 13.8; *Singh Sogi v. Canada* (CAT/C/39/D/297/2006), Ziff. 10.2; *Abdussamatov and others v. Kazakhstan* (CAT/C/48/D/444/2010), Ziff. 13.7; und *Nasirov v. Kazakhstan* (CAT/C/52/D/475/2011), Ziff. 11.6.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2007), Ziff. 16.

- 11. Die in Artikel 3 des Übereinkommens enthaltene Verpflichtung auf Nichtzurückweisung besteht immer dann, wenn "stichhaltige Gründe" für die Annahme bestehen, dass die Person in einem Staat, in den sie ausgewiesen werden soll, Gefahr liefe, gefoltert zu werden, entweder als Einzelperson oder als Mitglied einer Gruppe, die in dem Zielstaat Gefahr laufen könnte, gefoltert zu werden. Der Ausschuss hat immer dann festgestellt, dass "stichhaltige Gründe" bestehen, wenn die Gefahr, gefoltert zu werden, "vorhersehbar, persönlich, aktuell und ernst" ist.
- 12. Jede Person, die nach ihrer Rückführung in einen bestimmten Staat Gefahr liefe, gefoltert zu werden, soll auf dem Gebiet unter der Hoheit, Kontrolle oder Gewalt des betreffenden Vertragsstaats verbleiben dürfen, solange die Gefahr fortbesteht.<sup>7</sup> Die betreffende Person soll nicht ohne angemessene rechtliche Begründung und angemessenen Rechtsschutz inhaftiert werden. Die Haft soll stets eine außerordentliche Maßnahme auf Grundlage einer individuellen Beurteilung sein<sup>8</sup> und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen<sup>9</sup>. Ferner soll die gefährdete Person nie in einen anderen Staat ausgewiesen werden, von dem aus sie anschließend in einen Drittstaat ausgewiesen werden könnte, bei dem stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.<sup>10</sup>
- 13. Jeder Fall soll von dem Vertragsstaat durch die zuständigen Verwaltungs- und/oder Justizbehörden individuell, unparteiisch und unabhängig geprüft werden, <sup>11</sup> in Übereinstimmung mit den grundlegenden Verfahrensgarantien, insbesondere der Garantie eines raschen und transparenten Verfahrens, einer Prüfung der Rückführungsentscheidung und der aufschiebenden Wirkung einer Berufung. <sup>12</sup> In jedem Fall soll die betroffene Person zeitnah über die beabsichtigte Rückführung informiert werden. Die kollektive Rückführung <sup>13</sup> ohne objektive Prüfung jedes einzelnen Falls im Hinblick auf die individuelle Gefährdung soll als Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung betrachtet werden.
- 14. Vertragsstaaten sollen keine abschreckenden Maßnahmen oder Strategien wie Haft von unbestimmter Dauer unter schlechten Bedingungen, verweigerte oder verschleppte

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe zum Beispiel *Tapia Páez v. Sweden*, Ziff. 14.5.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe zum Beispiel *Dadar v. Canada* (CAT/C/35/D/258/2004), Ziff. 8.4; *T.A. v. Sweden* (CAT/C/34/D/226/2003), Ziff. 7.2; *N.S. v. Switzerland* (CAT/C/44/D/356/2008), Ziff. 7.3; und *Subakaran R. Thirugnanasampanthar v. Australia* (CAT/C/61/D/614/2014), Ziff. 8.3.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe zum Beispiel Aemei v. Switzerland (CAT/C/18/D/34/1995), Ziff. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht der Türkei (CAT/C/TUR/CO/4), Ziff. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem fünften periodischen Bericht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (CAT/C/GBR/CO/5), Ziff. 30; und Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten sechsten und siebenten periodischen Bericht Schwedens (CAT/C/SWE/CO/6-7), Ziff. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe zum Beispiel Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997) über die Umsetzung des Artikels 3, Ziff. 2; *Avedes Hamayak Korban v. Sweden* (CAT/C/21/D/88/1997), Ziff. 7; und *Z.T. v. Australia* (CAT/C/31/D/153/2000), Ziff. 6.4; Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Griechenlands (CAT/C/GRC/CO/5-6), Ziff. 19; und Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Serbiens (CAT/C/SRB/CO/2), Ziff. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe zum Beispiel Agiza v. Sweden, Ziff. 13.8.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Griechenlands (CAT/C/GRC/CO/5-6), Ziff. 19; und Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Italiens (CAT/C/ITA/CO/5-6), Ziff. 21 (c).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe zum Beispiel *Kwami Mopongo and others v. Morocco* (CAT/C/53/D/321/2007), Ziff. 6.2–6.3 und 11.3–11.4; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (1986) über die Stellung von Ausländern nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Ziff. 10; und Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Art. 22 (1).

Bearbeitung von Asylanträgen oder Mittelkürzung bei Unterstützungsprogrammen für Asylsuchende anwenden, die Schutzbedürftige nach Artikel 3 des Übereinkommens trotz ihres persönlichen Risikos, dort gefoltert zu werden oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein, zur Rückkehr in ihr Herkunftsland zwingen würden.<sup>14</sup>

- 15. Nach Artikel 16 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Misshandlung) darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleichzukommen.<sup>15</sup>
- 16. Bevor sie jeden einzelnen Fall bezüglich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung beurteilen, sollen die Vertragsstaaten prüfen, ob sich die anderen Formen der Misshandlung, die einer auszuweisenden Person drohen, voraussichtlich dahingehend ändern könnten, dass sie Folter darstellen.<sup>16</sup>
- 17. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass große Schmerzen oder schweres Leiden nicht immer objektiv beurteilt werden können. Sie sind abhängig von den negativen körperlichen und/oder psychischen Auswirkungen der Gewalt oder Misshandlung auf die einzelne Person, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen individuellen Umstände, einschließlich der Form der Misshandlung, des Geschlechts, Alters, Gesundheitszustands und Grades der Hilflosigkeit des Opfers sowie möglicher anderer Eigenschaften und Faktoren.<sup>17</sup>

# III. Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung

- 18. Zur vollständigen Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens sollen die Vertragsparteien gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zur Verhütung möglicher Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ergreifen, unter anderem:
- a) Gewährleistung des Rechts jeder betroffenen Person darauf, dass ihr Fall einzeln und nicht kollektiv geprüft wird, sowie auf vollständige Aufklärung darüber, warum gegen sie ein Verfahren anhängig ist, das zu einer Rückführungsentscheidung führen könnte, und über die verfügbaren Rechtsmittel, die gegen eine solche Entscheidung eingelegt werden können;<sup>18</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Griechenlands (CAT/C/GRC/CO/5-6), Ziff. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2007), Ziff. 3 und 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Andere internationale Bestimmungen, die sich direkt auf die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Fällen der Gefahr von Misshandlung beziehen, sind in Ziffer 26 zu finden.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2007), Ziff. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Italiens (CAT/C/ITA/CO/5-6), Ziff. 21; Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht Finnlands (CAT/C/FIN/CO/7 und CAT/C/FIN/CO/7/Corr.1), Ziff. 13; Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht der Schweiz (CAT/C/CHE/CO/7), Ziff. 14; und Abschließende Bemerkungen zu dem dritten periodischen Bericht Belgiens (CAT/C/BEL/CO/3), Ziff. 22.

- b) Sicherung des Zugangs der betroffenen Person zu einem Anwalt oder einer Anwältin, <sup>19</sup> gegebenenfalls zu unentgeltlicher Prozesskostenhilfe und zu Vertreterinnen und Vertretern einschlägiger internationaler Schutzinstitutionen; <sup>20</sup>
- c) Entwicklung eines administrativen oder gerichtlichen Verfahrens für die betreffende Person in einer für sie verständlichen Sprache oder mit unterstützender Verdolmetschung und Übersetzung;<sup>21</sup>
- d) Überweisung der Person, die vorherige Folter geltend macht, zur unabhängigen und kostenlosen medizinischen Untersuchung, im Einklang mit dem Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Handbuch von Istanbul);<sup>22</sup>
- e) Sicherung des Rechts der betroffenen Person, bei einem unabhängigen Verwaltungsoder Justizorgan innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntgabe der Rückführungsverfügung gegen diese Verfügung Berufung mit aufschiebender Wirkung auf deren Vollstreckung einzulegen;<sup>23</sup>
- f) wirksame Schulung aller Amtspersonen, die mit Personen zu tun haben, gegen die ein Rückführungsverfahren anhängig ist, bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 des Übereinkommens, um Entscheidungen zu vermeiden, die dem Grundsatz der Nichtzurückweisung widersprechen;<sup>24</sup>
- g) wirksame Schulung von medizinischem und anderem Personal, das mit Inhaftierten, Migrantinnen, Migranten und Asylsuchenden zu tun hat, in der Erkennung und Dokumentation von Folteranzeichen unter Berücksichtigung des Protokolls von Istanbul.<sup>25</sup>

20-00545 5/18

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht Finnlands (CAT/C/FIN/CO/7 und CAT/C/FIN/CO/7/Corr.1), Ziff. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Serbiens (CAT/C/SRB/CO/2), Ziff. 15. Siehe auch *Kwami Mopongo and others v. Morocco*, Ziff. 11.3 und 11.4.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten dritten bis fünften periodischen Bericht Lettlands (CAT/C/LVA/CO/3-5 und CAT/C/LVA/CO/3-5/Corr.1), Ziff. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu Cabo Verde ohne Vorliegen eines Berichts (CAT/C/CPV/CO/1), Ziff. 29; Abschließende Bemerkungen zu dem sechsten periodischen Bericht Neuseelands (CAT/C/NZL/CO/6), Ziff. 18; und Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten sechsten und siebenten periodischen Bericht Dänemarks (CAT/C/DNK/CO/6-7), Ziff. 23. Siehe auch *Ali Fadel v. Switzerland* (CAT/C/53/D/450/2011), Ziff. 7.6 und 7.8; und *M.B. and others v. Denmark* (CAT/C/59/D/634/2014), Ziff. 9.8.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht Finnlands (CAT/C/FIN/CO/7 und CAT/C/FIN/CO/7/Corr.1), Ziff. 13; Abschließende Bemerkungen zu dem dritten periodischen Bericht Sloweniens (CAT/C/SVN/CO/3), Ziff. 17; und Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Tadschikistans (CAT/C/TJK/CO/2), Ziff. 18. Siehe auch Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Griechenlands (CAT/C/GRC/CO/5-6), Ziff. 19; und Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Italiens (CAT/C/ITA/CO/5-6), Ziff. 21 (c).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht des Plurinationalen Staats Bolivien (CAT/C/BOL/CO/2), Ziff. 17; und Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten vierten und fünften periodischen Bericht Bulgariens (CAT/C/BGR/CO/4-5), Ziff. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem sechsten periodischen Bericht Neuseelands (CAT/C/NZL/CO/6), Ziff. 18.

#### IV. Diplomatische Zusicherungen

- 19. Der Begriff "diplomatische Zusicherungen" bezieht sich, wenn er im Zusammenhang mit der Überstellung einer Person von einem Staat an einen anderen verwendet wird, auf eine formelle Zusage des Empfangsstaats, dass die betroffene Person nach Maßgabe der von dem Entsendestaat festgelegten Bedingungen und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt wird.
- 20. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass diplomatische Zusicherungen von einem Vertragsstaat des Übereinkommens, in den eine Person rückgeführt werden soll, nicht als Hintertür gebraucht werden sollen, um den Grundsatz der Nichtzurückweisung nach Artikel 3 des Übereinkommens zu untergraben, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person in diesem Staat Gefahr liefe, gefoltert zu werden.<sup>26</sup>

#### V. Wiedergutmachung

- 21. Der Ausschuss weist auf seine Auffassung hin, dass der Begriff "Wiedergutmachung" in Artikel 14 des Übereinkommens umfassend auszulegen ist und den "wirksamen Rechtsbehelf" einschließt. Das breit angelegte Wiedergutmachungskonzept umfasst also Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung und bezieht sich auf die Gesamtheit der zur Wiedergutmachung von Verstößen gegen das Übereinkommen erforderlichen Maßnahmen.<sup>27</sup>
- 22. Die Vertragsstaaten sollen anerkennen, dass Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe körperliche und psychische Schäden davontragen und möglicherweise dauerhaft auf die Verfügbarkeit von und den Zugang zu spezialisierten Rehabilitationsleistungen angewiesen sind. Sobald ein solcher Gesundheitszustand und Behandlungsbedarf medizinisch attestiert ist, sollten die Opfer nicht in einen Staat verbracht werden, in dem eine angemessene, auf ihre Rehabilitation ausgerichtete medizinische Betreuung nicht verfügbar oder nicht sichergestellt ist.

# VI. Artikel 3 des Übereinkommens und Auslieferungsverträge

23. Vertragsstaaten könnten sich einem Konflikt zwischen den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nach Artikel 3 des Übereinkommens und ihren Verpflichtungen nach einem mehrseitigen oder zweiseitigen Auslieferungsvertrag gegenübersehen, insbesondere, wenn sie den Vertrag mit einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, vor der Ratifikation des Übereinkommens geschlossen haben, also zu einem Zeitpunkt, als sie noch nicht durch die Bestimmungen von Artikel 3 gebunden waren. In diesem Fall soll der zugrundeliegende Auslieferungsvertrag nach Maßgabe des Grundsatzes der Nichtzurückweisung angewendet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Siehe Agiza v. Sweden, Ziff. 13.4; Tursunov v. Kazakhstan (CAT/C/54/D/538/2013), Ziff. 9.10; und H.Y. v. Switzerland (CAT/C/61/D/747/2016), Ziff. 10.7. Siehe auch Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten dritten bis fünften periodischen Bericht der Vereinigten Staaten von Amerika (CAT/C/USA/CO/3-5), Ziff. 16; Abschließende Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht Marokkos (CAT/C/MAR/CO/4), Ziff. 9; Abschließende Bemerkungen zu dem fünften periodischen Bericht Deutschlands (CAT/C/DEU/CO/5), Ziff. 25; und Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Albaniens (CAT/C/ALB/CO/2), Ziff. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012) über die Umsetzung des Artikels 14, Ziff. 2.

- 24. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Person, die unter Berufung auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung eine Mitteilung nach Artikel 22 des Übereinkommens eingereicht hat, der Zeitraum für deren Auslieferung zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder zur Verbüßung einer Strafe einen entscheidenden Faktor für die Einhaltung der einem Staat sowohl nach dem Übereinkommen als auch nach einem Auslieferungsvertrag, dessen Vertragspartei er ist, obliegenden Verpflichtungen darstellt. Der Ausschuss ersucht daher darum, dass ein Vertragsstaat, wenn er mit einer solchen Situation konfrontiert ist, den Ausschuss bereits zu Beginn des einzelnen Beschwerdeverfahrens, mit dem der Vertragsstaat befasst ist, über jeglichen möglichen Konflikt zwischen seinen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und nach einem Auslieferungsvertrag informiert, sodass der Ausschuss diese Mitteilung vorrangig behandeln kann, bevor die Frist für die verpflichtende Auslieferung abläuft. Der betreffende Vertragsstaat sollte sich jedoch dessen bewusst sein, dass der Ausschuss die Mitteilung nur während seiner Tagungen vorrangig behandeln und darüber entscheiden kann.
- 25. Ferner sollen diejenigen Vertragsstaaten, die nachfolgend erwägen, einen Auslieferungsvertrag zu schließen oder einem solchen beizutreten, einen Konflikt zwischen dem Übereinkommen und dem Vertrag ausschließen oder andernfalls die Beitrittsnotifikation zu dem Auslieferungsvertrag mit einer Klausel versehen, die im Falle eines Konflikts den Vorrang des Übereinkommens festschreibt.

### VII. Die Beziehung zwischen den Artikeln 3 und 16 des Übereinkommens

26. Artikel 3 des Übereinkommens, der Schutz gegen die Rückführung einer Person bietet, die Gefahr läuft, in dem Land, in das sie rückgeführt werden würde, gefoltert zu werden, soll Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens unberührt lassen, insbesondere, wenn eine rückzuführende Person nach internationalen Übereinkünften oder nach dem nationalen Recht weiterreichenden Schutz gegen die Rückführung in einen Staat genießt, in dem sie der Gefahr grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt wäre.<sup>28</sup>

20-00545 7/18

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Beispiele anderer internationaler Bestimmungen, die in Fällen, wo eine Person in dem Land, in das sie rückgeführt wird, Gefahr läuft, gefoltert oder anderweitig misshandelt zu werden, unmittelbar für die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevant sind, lassen sich von den Vertragsparteien des Übereinkommens, die auch Vertragsparteien anderer einschlägiger Übereinkünfte sind, in den folgenden Rechtsinstrumenten finden:

a) Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Art. 56 (3));

b) Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Art. 16 (1));

c) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Art. 33 (1));

d) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 19 (2));

e) Interamerikanisches Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Folter (letzter Absatz des Artikels 13);

f) Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 22 (8) und (9));

g) Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Art. 12 (3));

h) Übereinkommen der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika (Art. II (3) und V (1));

# VIII. Pflichten der Vertragsstaaten, spezifische Menschenrechtssituationen zu erwägen, auf die der Grundsatz der Nichtzurückweisung anwendbar ist

- 27. Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens legt fest, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person Gefahr liefe, gefoltert zu werden, wenn sie ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert wird, alle maßgeblichen Erwägungen berücksichtigen sollen, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.<sup>29</sup>
- 28. In dieser Hinsicht stellt der Ausschuss fest, dass die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ob sie der Folter gleichkommt oder nicht, der eine Einzelperson oder deren Familie in ihrem Herkunftsstaat ausgesetzt war oder in dem Staat, in den die Person rückgeführt wird, ausgesetzt wäre, einen Hinweis darstellt, dass die Person Gefahr läuft, gefoltert zu werden, wenn sie in einen dieser Staaten rückgeführt wird. Ein solcher Hinweis soll von den Vertragsstaaten als ein die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung rechtfertigendes grundlegendes Element berücksichtigt werden.
- 29. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss die Vertragsstaaten auf einige nicht erschöpfende Beispiele von Menschenrechtssituationen aufmerksam machen, die einen Hinweis auf die Gefahr der Folter geben können und die die Vertragsstaaten in ihren Entscheidungen über die Entfernung einer Person aus ihrem Hoheitsgebiet bedenken und bei der Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung berücksichtigen sollen. Die Vertragsstaaten sollen insbesondere prüfen:
- a) Ob die betroffene Person in der Vergangenheit in ihrem Herkunftsstaat ohne Haftbefehl willkürlich festgenommen wurde und/oder ihr grundlegende Garantien für Inhaftierte in Polizeigewahrsam verwehrt wurden, wie etwa:<sup>30</sup>
  - i) Schriftliche Inkenntnissetzung über die Gründe für die Festnahme einer Person in einer für sie verständlichen Sprache;<sup>31</sup>
  - ii) Zugang zu einem Familienmitglied oder einer von dem oder der Betroffenen gewählten Person, um sie über die Festnahme zu informieren;<sup>32</sup>
  - iii) kostenloser Zugang zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, falls erforderlich, und auf Verlangen der Person Zugang zu einem Wahlverteidiger oder einer Wahlverteidigerin auf eigene Kosten;<sup>33</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Siehe zum Beispiel *G.R.B v. Sweden*, Ziff. 6.3; *H.M.H.I. v. Australia* (CAT/C/28/D/177/2001), Ziff. 6.5; *S.P.A. v. Canada* (CAT/C/37/D/282/2005), Ziff. 7.1; *T.I. v. Canada* (CAT/C/45/D/333/2007), Ziff. 7.3; *A.M.A. v. Switzerland* (CAT/C/45/D/344/2008), Ziff. 7.2; und *E.K.W. v. Finland* (CAT/C/54/D/490/2012), Ziff. 9.3 und 9.7.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Siehe zum Beispiel Ali Fadel v. Switzerland, Ziff. 7.7 und 7.8.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Siehe zum Beispiel Sylvie Bakatu-Bia v. Sweden (CAT/C/46/D/379/2009), Ziff. 2.2 und 10.5; und Ali Fadel v. Switzerland, Ziff. 7.7.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Siehe zum Beispiel Ramiro Ramírez Martínez and others v. Mexico (CAT/C/55/D/500/2012), Ziff. 17.5; und Patrice Gahungu v. Burundi (CAT/C/55/D/522/2012), Ziff. 7.6.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Siehe zum Beispiel *Tony Chahin v. Sweden* (CAT/C/46/D/310/2007), Ziff. 9.4; und *Nasirov v. Kazakh-stan*, Ziff. 2.2, 11.6 und 11.9.

- iv) Zugang zu einem unabhängigen Arzt oder einer unabhängigen Ärztin zur Untersuchung des Gesundheitszustands der Person und ihrer Behandlung oder Zugang zu einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl auf eigene Kosten zu diesem Zweck;<sup>34</sup>
- v) Zugang zu einer unabhängigen spezialisierten medizinischen Einrichtung, um die von der Person behauptete Folterung zu attestieren;<sup>35</sup>
- vi) Zugang zu einer fachkundigen und unabhängigen Justizeinrichtung, die befugt ist, die Behauptungen der Person bezüglich der Behandlung in der Haft in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen oder innerhalb eines für jeden einzelnen Fall festzulegenden angemessenen Zeitrahmens zu beurteilen;<sup>36</sup>
- b) Ob die Person aufgrund jeglicher Form von Diskriminierung in dem Herkunftsstaat bereits Opfer von Brutalität oder unmäßiger Gewaltanwendung durch öffentliche Bedienstete wurde oder in dem Staat, in den sie rückgeführt wird, derartiger Brutalität ausgesetzt wäre;<sup>37</sup>
- c) Ob die Person in dem Herkunftsstaat oder in dem Staat, in den sie rückgeführt wird, Opfer von Folter gleichkommender Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, im öffentlichen oder im privaten Bereich, Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit oder Genitalverstümmelung, wurde oder werden würde, ohne dass die zuständigen Behörden des betreffenden Staates zum Schutz des Opfers eingreifen;<sup>38</sup>
- d) Ob die Person in dem Herkunftsstaat in einem Justizsystem verurteilt wurde, in dem das Recht auf ein faires Verfahren nicht gewährleistet ist, oder in dem Staat, in den sie rückgeführt wird, in einem solchen Justizsystem verurteilt würde;<sup>39</sup>
- e) Ob die betroffene Person in dem Herkunftsstaat in der Vergangenheit bereits unter Bedingungen, die Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen, festgenommen oder inhaftiert wurde oder im Falle der Rückführung in einen Staat dort unter solchen Bedingungen festgenommen oder inhaftiert würde;<sup>40</sup>
- f) Ob die betroffene Person einer Verurteilung zu Körperstrafe ausgesetzt wäre, wenn sie in einen Staat verbracht wird, in dem Körperstrafe nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, diese jedoch nach dem Völkergewohnheitsrecht und der Rechtsprechung des Ausschusses und anderer anerkannter internationaler oder regionaler Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen würde;<sup>41</sup>
- g) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem es glaubwürdige Vorwürfe oder Beweise für Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

20-00545 9/18

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe zum Beispiel Ramiro Ramírez Martínez and others v. Mexico, Ziff. 17.5; Patrice Gahungu v. Burundi, Ziff. 7.7; und X. v. Burundi (CAT/C/55/D/553/2013), Ziff. 7.5.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Siehe zum Beispiel *Combey Brice Magloire Gbadjavi v. Switzerland* (CAT/C/48/D/396/2009), Ziff. 2.1 und 7.5–7.8; und *Ali Fadel v. Switzerland*, Ziff. 2.4 und 7.6–7.8.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Siehe zum Beispiel Ramiro Ramírez Martínez and others v. Mexico, Ziff. 17.5 und 17.6; Patrice Gahungu v. Burundi, Ziff. 7.7; und X. v. Burundi, 7.5 und 7.6.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Siehe zum Beispiel F.K. v. Denmark (CAT/C/56/D/580/2014), Ziff. 7.5 und 7.6.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe zum Beispiel Sylvie Bakatu-Bia v. Sweden, Ziff. 10.5–10.7.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe zum Beispiel *Agiza v. Sweden*, Ziff. 13.4; und *Ali Fadel v. Switzerland*, Ziff. 7.8.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Siehe zum Beispiel Tony Chahin v. Sweden, Ziff. 9.5; und Tursunov v. Kazakhstan, Ziff. 9.8.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Siehe zum Beispiel Rouba Alhaj Ali v. Morocco (CAT/C/58/D/682/2015), Ziff. 8.5-8.8.

oder Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gibt, die dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt wurden;<sup>42</sup>

- h) Ob die betroffene Person in einen Vertragsstaat der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle verbracht würde, in dem es Vorwürfe oder Beweise des Verstoßes dieses Staats gegen den Gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und/oder Artikel 4 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)<sup>43</sup> und insbesondere gegen i) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der vier Genfer Abkommen<sup>44</sup> und ii) Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls II<sup>45</sup> gibt;
- i) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem es Vorwürfe oder Beweise des Verstoßes dieses Staates gegen Artikel 12 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Drittes Genfer Abkommen) durch den Staat gibt;<sup>46</sup>
- j) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem es Vorwürfe oder Beweise des Verstoßes dieses Staates gegen die Artikel 32 oder 45 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Viertes Genfer Abkommen)<sup>47</sup> oder Artikel 75

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten vierten und fünften periodischen Bericht Kroatiens (CAT/C/HRV/CO/4-5), Ziff. 11; und Abschließende Bemerkungen zu dem dritten periodischen Bericht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (CAT/C/MKD/CO/3), Ziff. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Während der Ausschuss die Bestimmungen der Genfer Abkommen und der dazugehörigen Zusatzprotokolle nicht direkt zitiert hat, hat er in seiner Rechtsprechung doch auf Situationen Bezug genommen, die unter diese Bestimmungen fallen, unter anderem in den Abschließenden Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht der Türkei (CAT/C/TUR/CO/4, Ziff. 12 und 23–26); und in den Abschließenden Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Italiens (CAT/C/ITA/CO/5-6, Ziff. 20-23)

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Artikel 3 (1) (a) der vier Genfer Abkommen legt fest, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter, in Bezug auf Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, verboten sind und bleiben. Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht der Russischen Föderation (CAT/C/RUS/CO/4), Ziff. 24; und Abschließende Bemerkungen zu dem sechsten periodischen Bericht der Ukraine (CAT/C/UKR/CO/6), Ziff. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Artikel 4 (1) des am 8. Juni 1977 verabschiedeten Zusatzprotokolls II legt fest, dass alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen (in Bezug auf bewaffnete Konflikte nach Artikel 2 der Genfer Abkommen und Artikel 1 der dazugehörigen Zusatzprotokolle), gleichviel ob ihnen die Freiheit entzogen ist oder nicht, Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und ihrer religiösen Gepflogenheiten haben. Artikel 4 (2) des Zusatzprotokolls legt fest, dass in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen die folgenden Handlungen jederzeit und überall verboten sind und bleiben: a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jede Art von körperlicher Züchtigung; b) Kollektivstrafen; c) Geiselnahme; d) terroristische Handlungen; e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art; f) Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen; g) Plünderung; und h) die Androhung einer dieser Handlungen. Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem Erstbericht Libanons (CAT/C/LBN/CO/1), Ziff. 11; und Abschließende Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht der Türkei (CAT/C/TUR/CO/4), Ziff. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Artikel 12 des Dritten Genfer Abkommens legt unter anderem fest, dass Kriegsgefangene vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden dürfen, die Vertragspartei des Abkommens ist, und dies nur, wenn er sich vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem Erstbericht Tschads (CAT/C/TCD/CO/1), Ziff. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Artikel 45 des Vierten Genfer Abkommens legt unter anderem fest, dass geschützte Personen vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden dürfen, die Vertragspartei des Abkommens ist, und dies nur, wenn er sich vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden.

Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)<sup>48</sup> gibt;

- k) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem das angeborene Recht auf Leben missachtet wird, sodass die Person unter anderem außergerichtlichen Tötungen oder Verschwindenlassen ausgesetzt ist, oder in dem die Todesstrafe gilt<sup>49</sup>, wenn der rückführende Vertragsstaat diese als Form der Folter oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ansieht, insbesondere:
  - i) wenn Letzterer die Todesstrafe abgeschafft oder ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft gesetzt hat;<sup>50</sup>
  - ii) wenn die Todesstrafe für Verbrechen verhängt würde, die in dem rückführenden Vertragsstaat nicht als schwerste Verbrechen gelten;<sup>51</sup>
  - iii) wenn die Todesstrafe für von Personen unter 18 Jahren begangene Verbrechen<sup>52</sup> oder an schwangeren Frauen, stillenden Müttern oder Personen mit schweren geistigen Behinderungen vollzogen wird;
- l) Der betreffende Vertragsstaat soll im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung<sup>53</sup> auch prüfen, ob die Umstände und die Methoden der Hinrichtung sowie der ausgedehnte Zeitraum, den zum Tode Verurteilte auf ihre Hinrichtung warten, und die während dieses Zeitraums herrschenden Bedingungen<sup>54</sup> Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen könnten;
- m) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem sie oder Mitglieder ihrer Familie oder Zeuginnen und Zeugen ihrer Festnahme und Haft Repressalien, die der Folter gleichkommen, erlitten haben oder erleiden würden, wie etwa Gewaltakte oder terroristische Handlungen gegen sie, das Verschwindenlassen dieser Familienmitglieder oder Zeuginnen und Zeugen oder ihre Tötung oder Folter;<sup>55</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Artikel 75 (2) des Zusatzprotokolls I legt fest, dass die folgenden Handlungen jederzeit und überall verboten sind und bleiben, gleichviel ob sie durch zivile Bedienstete oder durch Militärpersonen begangen werden: a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere i) vorsätzliche Tötung; ii) Folter jeder Art, gleichviel ob körperlich oder seelisch; iii) körperliche Züchtigung; und iv) Verstümmelung; b) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art; c) Geiselnahme; d) Kollektivstrafen; und e) die Androhung einer dieser Handlungen. Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem Erstbericht Tschads (CAT/C/TCD/CO/1), Ziff. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Belgiens (CAT/C/BEL/CO/2), Ziff. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Siehe zum Beispiel *Rouba Alhaj Ali v. Morocco*, Ziff. 8.5–8.8.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Siehe zum Beispiel *X. v. Switzerland* (CAT/C/53/D/470/2011), Ziff. 7.8; und *Asghar Tahmuresi v. Switzerland* (CAT/C/53/D/489/2012), Ziff. 7.5.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Afghanistans (CAT/C/AFG/CO/2), Ziff. 34 (c).

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Afghanistans (CAT/C/AFG/CO/2), Ziff. 34; und Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht der Mongolei (CAT/C/MNG/CO/2), Ziff. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Siehe Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten dritten bis fünften periodischen Bericht der Republik Korea (CAT/C/KOR/CO/3-5), Ziff. 30 (b).

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Siehe zum Beispiel *Hussein Khademi and others v. Switzerland* (CAT/C/53/D/473/2011), Ziff. 7.4–7.6; *Nasirov v. Kazakhstan*, Ziff. 11.9; und *N.A.A. v. Switzerland* (CAT/C/60/D/639/2014), Ziff. 7.7–7.11.

- n) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem sie Sklaverei und Zwangsarbeit<sup>56</sup> oder Menschenhandel unterworfen war oder Gefahr liefe, diesen Praktiken unterworfen zu werden;
- o) Ob die betroffene Person jünger als 18 Jahre ist und in einen Staat verbracht würde, in dem ihre grundlegenden Kinderrechte in der Vergangenheit verletzt wurden und/oder verletzt würden, mit der Folge nicht wiedergutzumachenden Leids, darunter die Einziehung als Kombattant mit direkter oder indirekter Teilnahme an Feindseligkeiten<sup>57</sup> oder ihre Rekrutierung für sexuelle Dienste.

#### IX. Nichtstaatliche Akteure

30. Vertragsstaaten sollen ebenso von der Rückführung von Personen in einen anderen Staat absehen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Personen Gefahr liefen, von nichtstaatlichen Akteuren gefoltert oder misshandelt zu werden, einschließlich Gruppen, die zu Zwecken, die nach dem Übereinkommen verboten sind, unrechtmäßige und große Schmerzen oder schweres Leiden auslösende Handlungen begehen, und über die der Empfangsstaat de facto keine oder nur begrenzte Kontrolle ausübt oder deren Handlungen der Empfangsstaat nicht zu verhindern oder deren Straflosigkeit er nicht zu begegnen vermag.<sup>58</sup>

# X. Besondere Anforderungen für die Einreichung von Mitteilungen von Einzelpersonen nach Artikel 22 des Übereinkommens und vorläufige Schutzmaßnahmen

#### A. Zulässigkeit

- 31. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es dem Verfasser oder der Verfasserin der Mitteilung obliegt, umfassende Ausführungen zu der Beschwerde über einen behaupteten Verstoß gegen Artikel 3 des Übereinkommens dergestalt vorzulegen, dass der Ausschuss nach dem ersten Anschein (prima facie) oder, falls erforderlich, aufgrund weiterer Vorlagen von Angaben feststellt, dass die Beschwerde für eine Prüfung nach Artikel 22 des Übereinkommens in Betracht kommt und dass sie jede der in Artikel 113 der Verfahrensordnung des Ausschusses festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- 32. Die Verpflichtungen eines Vertragsstaats nach dem Übereinkommen sind ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für diesen Vertragsstaat anwendbar. Der Ausschuss prüft jedoch Mitteilungen zu behaupteten Verstößen gegen das Übereinkommen, die sich vor der Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 22 des Übereinkommens mittels der in Artikel 22 vorgesehenen Erklärung durch den Vertragsstaat ereigneten, wenn die Auswirkungen dieser behaupteten Verstöße nach Abgabe der Erklärung durch den

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Siehe zum Beispiel *Tony Chahin v. Sweden*, Ziff. 9.5.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem Erstbericht Tschads (CAT/C/TCD/CO/1), Ziff. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Siehe zum Beispiel S.S. Elmi v. Australia (CAT/C/22/D/120/1998), Ziff. 6.8 und 6.9; und M.K.M. v. Australia (CAT/C/60/D/681/2015), Ziff. 8.9.

Vertragsstaat andauerten und wenn diese Auswirkungen an sich einen Verstoß gegen das Übereinkommen darstellen könnten.<sup>59</sup>

- 33. In Bezug auf Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens, wonach der Ausschuss Mitteilungen von Einzelpersonen erst dann prüft, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder wird, ist der Ausschuss der Auffassung, dass "dieselbe Sache" so zu verstehen ist, dass sie dieselben Parteien, dieselben Fakten und dieselben wesentlichen Rechte betrifft.<sup>60</sup>
- 34. Nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe b des Abkommens muss der oder die Beschwerdeführende alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, die in Recht und Praxis vorgesehen sind und wirksame Abhilfe schaffen. Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe b legt ferner fest, dass dies nicht gilt, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung des Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt. Im Zusammenhang mit Artikel 3 des Übereinkommens ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe bedeutet, dass der oder die Beschwerdeführende Rechtsbehelfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefahr, in dem Land, in das die Person verbracht würde, gefoltert zu werden, beantragt hat, und nicht Rechtsbehelfe, die es dem oder der Beschwerdeführenden erlauben könnten, aus anderen Gründen in dem entsendenden Vertragsstaat zu bleiben.
- 35. Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass ein wirksamer Rechtsbehelf im Rahmen der Durchführung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ein Rechtsbehelf sein soll, der die Rückführung des oder der Beschwerdeführenden in der Praxis ausschließen kann, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der oder die Beschwerdeführende persönlich Gefahr liefe, gefoltert zu werden, wenn er oder sie in ein anderes Land verbracht wird. Der Rechtsbehelf soll ein gesetzlich verankertes Recht und nicht ein freiwilliges Zugeständnis seitens der zuständigen Behörden<sup>64</sup> sowie in der Praxis ohne jegliche Hindernisse zugänglich sein.

#### B. Vorläufige Schutzmaßnahmen

36. Wenn der Ausschuss oder von ihm bestimmte Mitglieder den betreffenden Vertragsstaat dann, wenn die Entscheidung über die Rückführung durch die nationalen Behörden den verfügbaren Informationen zufolge vollstreckbar geworden ist, um sofortige Prüfung ersuchen, solche vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, die der Ausschuss für notwendig befindet, um eine unumkehrbare Schädigung des oder der Opfer einer behaupteten Verletzung von Artikel 3 des Übereinkommens abzuwenden, soll der Vertragsstaat dem Ersuchen im

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Siehe zum Beispiel N.Z. v. Kazakhstan (CAT/C/53/D/495/2012), Ziff. 12.3.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Siehe zum Beispiel A.A. v. Azerbaijan (CAT/C/35/D/247/2004), Ziff. 6.8; E.E. v. the Russian Federation (CAT/C/50/D/479/2011), Ziff. 8.4; N.B. v. the Russian Federation (CAT/C/56/D/577/2013), Ziff. 8.2; M.T. v. Sweden (CAT/C/55/D/642/2014), Ziff. 8.3; und Mr. U. v. Sweden (CAT/C/56/D/643/2014), Ziff. 6.4.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Siehe zum Beispiel Mr. Y. v. Canada (CAT/C/55/D/512/2012), Ziff. 7.2; und Olga Shestakova v. the Russian Federation (CAT/C/62/D/712/2015), Ziff. 6.4.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Siehe zum Beispiel A.E. v. Switzerland (CAT/C/14/D/24/1995), Ziff. 4; Evloev v. Kazakhstan (CAT/C/51/D/441/2010), Ziff. 8.6; und W.G.D. v. Canada (CAT/C/53/D/520/2012), Ziff. 7.4.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Siehe zum Beispiel W.G.D. v. Canada, Ziff. 7.4.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Siehe zum Beispiel W.G.D. v. Canada, Ziff. 7.4; und J.K. v. Canada (CAT/C/56/D/562/2013), Ziff. 9.2.

Einklang mit Artikel 114 der Verfahrensordnung des Ausschusses in gutem Glauben nachkommen.

37. Kommt ein Vertragsstaat dem Ersuchen des Ausschusses nicht nach, würde das die Wirksamkeit der Beratungen des Ausschusses erheblich beeinträchtigen und behindern und erhebliche Zweifel an der Bereitwilligkeit des Vertragsstaats aufwerfen, Artikel 22 des Übereinkommens nach Treu und Glauben anzuwenden. 65 Der Ausschuss hat daher entschieden, dass die Missachtung seines Ersuchens um vorläufige Maßnahmen eine Verletzung des Artikels 22 darstellt. 66

#### C. Begründetheit

- 38. Die Beweislast hinsichtlich der Anwendung von Artikel 3 des Übereinkommens auf die Begründetheit einer Beschwerde nach Artikel 22 liegt bei dem oder der Beschwerdeführenden, der oder die einen vertretbaren Fall vorbringen,<sup>67</sup> also stichhaltige Argumente darlegen muss, die zeigen, dass die Gefahr, gefoltert zu werden, vorhersehbar, aktuell, persönlich und ernsthaft ist. Wenn sich Beschwerdeführende jedoch in einer Lage befinden, die sie davon abhält, ihren Fall näher auszuführen, etwa wenn sie dargelegt haben, dass sie keine Möglichkeit haben, an die von ihnen behauptete Folter stützende Dokumente zu gelangen, oder dass ihnen die Freiheit entzogen wurde, wird die Beweislast umgekehrt,<sup>68</sup> und der betreffende Vertragsstaat muss die Vorwürfe untersuchen und die Informationen, auf die sich die Mitteilung stützt, überprüfen.
- 39. Es liegt in der Verantwortung des Vertragsstaats, auf nationaler Ebene durch Verwaltungs- oder Justizverfahren zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der oder die Beschwerdeführende vorhersehbar, aktuell, persönlich und ernsthaft Gefahr läuft, in dem Staat, in den er oder sie verbracht würde, gefoltert zu werden.
- 40. Während des Prüfungsverfahrens soll der Vertragsstaat grundlegende Garantien und Sicherheiten zum Schutz der betroffenen Person vorsehen, insbesondere, wenn ihr die Freiheit entzogen wurde oder die Person sich in einer besonders verwundbaren Lage befindet, wie etwa der von Asylsuchenden, unbegleiteten Minderjährigen, weiblichen Opfern von Gewalt oder Menschen mit Behinderungen (Schutzmaßnahmen).<sup>69</sup>
- 41. Garantien und Sicherheiten sollen sprachliche, rechtliche, medizinische, soziale und wenn nötig finanzielle Unterstützung sowie für Personen in bedrohlicher oder belastender Situation das Recht umfassen, gegen eine Rückführungsentscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und mit aufschiebender Wirkung auf ihre Vollstreckung Beschwerde einzulegen. Insbesondere soll stets eine Untersuchung durch qualifiziertes ärztliches

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Siehe Kalinichenko v. Morocco (CAT/C/47/D/428/2010), Ziff. 13.1, 13.2 und 16; Tursunov v. Kazakhstan, Ziff. 10; X. v. the Russian Federation (CAT/C/54/D/542/2013), Ziff. 9.2 und 12; und D.I.S. v. Hungary (CAT/C/56/D/671/2015), Ziff. 9.1–9.3.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Siehe zum Beispiel S.T. v. Australia (CAT/C/61/D/614/2014), Ziff. 9 und 10; und X. v. the Russian Federation, Ziff. 12

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Siehe Sivagnanaratnam v. Denmark (CAT/C/51/D/429/2010), Ziff. 10.5 und 10.6; Mr. A.R. v. Netherlands (CAT/C/31/D/203/2002), Ziff. 7.3; Arthur Kasombola Kalonzo v. Canada (CAT/C/48/D/343/2008), Ziff. 9.3; X. v. Denmark (CAT/C/53/D/458/2011), Ziff. 9.3; W.G.D. v. Canada, Ziff. 8.4; und T.Z. v. Switzerland (CAT/C/62/D/688/2015), Ziff. 8.4.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Zum Vergleich siehe S.P.A. v. Canada, Ziff. 7.5; und J.K. v. Canada, Ziff. 10.4.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht der Niederlande (CAT/C/NET/CO/4), Ziff. 7; und Abschließende Bemerkungen zu dem vierten periodischen Bericht Zyperns (CAT/C/CYP/CO/4), Ziff. 13 und 14.

Personal sichergestellt werden, einschließlich auf Ersuchen des oder der Beschwerdeführenden, um die von ihm oder ihr erlittene Folter zu belegen, ungeachtet der behördlichen Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Vorwurfs<sup>70</sup>, sodass die für die Entscheidung über einen Rückführungsfall zuständigen Behörden die Gefahr der Folter auf Grundlage der Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Gutachten zweifelsfrei beurteilen können<sup>71</sup>.

- 42. Opfer von Folter und andere besonders verwundbare Personen leiden oft unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, die sich in den unterschiedlichsten Symptomen ausdrücken kann, einschließlich unwillkürlichen Vermeidungsverhaltens und Dissoziation. Diese Symptome können die Fähigkeit der Person beeinträchtigen, alle maßgeblichen Details darzulegen oder den Hergang während des gesamten Verfahrens widerspruchsfrei zu schildern. Um sicherzustellen, dass Opfer von Folter und andere besonders verwundbare Personen einen wirksamen Rechtsbehelf erhalten, sollen die Vertragsstaaten zur Beurteilung der Rechtsgültigkeit des Anspruchs auf Nichtzurückweisung von einer standardisierten Glaubwürdigkeitsprüfung absehen. Bei möglichen faktischen Widersprüchen und Inkonsistenzen in den Vorwürfen des oder der Beschwerdeführenden sollen die Vertragsstaaten bedenken, dass von Opfern von Folter kaum vollständige Präzision zu erwarten ist.<sup>72</sup>
- 43. Um festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person nach ihrer Rückführung Gefahr liefe, gefoltert zu werden, hält der Ausschuss es für entscheidend, ob in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens herrscht. Zu diesen Menschenrechtsverletzungen zählen unter anderem: a) verbreiteter Einsatz von Folter<sup>73</sup> und Straflosigkeit der dafür Verantwortlichen,<sup>74</sup> b) Drangsalierung und Gewalt gegenüber Minderheitengruppe,<sup>75</sup> c) den Völkermord begünstigende Situationen,<sup>76</sup> d) verbreitete geschlechtsspezifische Gewalt,<sup>77</sup> e) verbreitete Verurteilung von und Freiheitsstrafe für Personen, die ihre Grundfreiheiten ausüben<sup>78</sup> und f) internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte.<sup>79</sup>
- 44. Die Prüfung durch den Ausschuss erfolgt vorrangig auf der Grundlage der von dem oder der Beschwerdeführenden oder in dessen oder deren Namen und der vom betreffenden Vertragsstaat bereitgestellten Informationen. Der Ausschuss zieht auch Informationsquellen der Vereinten Nationen sowie jegliche andere Quellen, die er als verlässlich erachtet, heran.<sup>80</sup> Außerdem erkennt der Ausschuss jeglichen der in Ziffer 29 dargelegten Hinweise

20-00545 **15/18** 

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Siehe zum Beispiel M.B. and others v. Denmark, Ziff. 9.8.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Siehe auch die Fußnoten 23-30.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Siehe zum Beispiel *Alan v. Switzerland* (CAT/C/16/D/21/1995), Ziff. 11.3; *Kisoki v. Sweden* (CAT/C/16/D/41/1996), Ziff. 9.3; *Haydin v. Sweden* (CAT/C/21/D/101/1997), Ziff. 6.6 und 6.7; und *C.T. and K.M. v. Sweden* (CAT/C/37/D/279/2005), Ziff. 7.6; *E.K.W. v. Finland*, Ziff. 9.6; und *M.B. and others v. Denmark*, Ziff. 9.6.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Siehe zum Beispiel X. v. Kazakhstan (CAT/C/55/D/554/2013), Ziff. 12.7.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Siehe zum Beispiel *P.S.B. and T.K. v. Canada* (CAT/C/55/D/505/2012), Ziff. 8.3.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Siehe zum Beispiel Subakaran R. Thirugnanasampanthar v. Australia, Ziff. 8.7.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem Erstbericht Iraks (CAT/C/IRQ/CO/1 und CAT/C/IRQ/CO/1/Corr.1), Ziff. 11 und 12.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Siehe zum Beispiel J.K. v. Canada, Ziff. 10.5 und 10.6.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Siehe zum Beispiel *Abed Azizi v. Switzerland* (CAT/C/53/D/492/2012), Ziff. 8.5–8.8.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem Erstbericht Tschads (CAT/C/TCD/CO/1), Ziff. 22.

<sup>80</sup> Siehe Regel 118 der Verfahrensordnung des Ausschusses.

als stichhaltigen Grund für die Annahme an, dass eine Person nach ihrer Rückführung Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

- 45. Der Ausschuss prüft die "stichhaltigen Gründe" und sieht die Gefahr der Folter dann als vorhersehbar, persönlich, aktuell und ernsthaft an, wenn vorliegende Fakten bezüglich der Gefahr für sich genommen zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die Rechte des oder der Beschwerdeführenden nach dem Übereinkommen im Falle seiner oder ihrer Rückführung beeinträchtigen würden. Als Hinweise auf die Gefahr für die einzelne Person gelten unter anderem: a) ethnische Herkunft,81 b) politische Zugehörigkeit oder politische Aktivitäten des oder der Beschwerdeführenden und/oder der Familienmitglieder des- oder derselben,82 c) Festnahme und/oder Haft ohne Gewährleistung der gerechten Behandlung und eines unparteiischen Gerichtsverfahrens, 83 d) Verurteilung in Abwesenheit, 84 e) sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, 85 f) Desertion der nationalen Streitkräfte oder bewaffneter Gruppen, g) vorherige Folter, 86 h) Haft ohne Verbindung zur Außenwelt oder andere Formen der willkürlichen und rechtswidrigen Freiheitsentziehung im Herkunftsland, i) heimliche Flucht aus dem Herkunftsland nach Androhung von Folter, j) religiöse Zugehörigkeit,87 k) Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit, einschließlich Verletzungen hinsichtlich des Verbots der Konvertierung zu einer Religion, die nicht der ausgerufenen Staatsreligion entspricht, wenn eine solche Konvertierung verboten ist und in Recht und Praxis bestraft wird, 88 l) Gefahr der Ausweisung in einen Drittstaat, in dem die Person Gefahr laufen könnte, gefoltert zu werden, 89 und m) Gewalt gegen Frauen, einschließlich Vergewaltigung.90
- 46. Bei der Prüfung, ob "stichhaltige Gründe" vorliegen, berücksichtigt der Ausschuss die Menschenrechtssituation eines Staates insgesamt und nicht die eines bestimmten Gebietes in diesem Staat. Der Vertragsstaat ist für jedes Gebiet unter seiner Hoheit, Kontrolle oder Gewalt verantwortlich. Der Begriff "lokale Gefahr" bietet keine messbaren Kriterien und reicht nicht aus, um die persönliche Gefahr, gefoltert zu werden, vollständig auszuschließen.<sup>91</sup>
- 47. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die sogenannte "Binnenfluchtalternative", also die Rückführung einer Person oder eines Opfers von Folter in ein Gebiet eines Staates, wo die Person im Gegensatz zu anderen Gebieten desselben Staates nicht der Folter ausgesetzt wäre, nicht verlässlich oder wirkungsvoll ist. <sup>92</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Siehe zum Beispiel Z. v. Denmark (CAT/C/55/D/555/2013), Ziff. 5.2 und 7.8; und M.B. and others v. Denmark, Ziff. 2.1, 2.2 und 9.7.

<sup>82</sup> Siehe zum Beispiel T.D. v. Switzerland (CAT/C/46/D/375/2009), Ziff. 7.8.

<sup>83</sup> Siehe zum Beispiel Nasirov v. Kazakhstan, Ziff. 7.6 und 11.9.

<sup>84</sup> Siehe zum Beispiel Agiza v. Sweden, Ziff. 13.4; und Ali Fadel v. Switzerland, Ziff. 7.8.

<sup>85</sup> Siehe zum Beispiel Uttam Mondal v. Sweden (CAT/C/46/D/338/2008), Ziff. 7.7.

<sup>86</sup> Siehe zum Beispiel Dadar v. Canada, Ziff. 8.5.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Siehe zum Beispiel Abdussamatov and others v. Kazakhstan, Ziff. 13.8.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Siehe zum Beispiel *Abed Azizi v. Switzerland*, Ziff. 3.2 und 8.8.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Siehe zum Beispiel Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (1997) über die Umsetzung des Artikels 3, Ziff. 2; *Avedes Hamayak Korban v. Sweden* (CAT/C/21/D/88/1997), Ziff. 7; und *Z.T. v. Australia* (CAT/C/31/D/153/2000), Ziff. 6.4; Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Griechenlands (CAT/C/GRC/CO/5-6), Ziff. 19; und Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Serbiens (CAT/C/SRB/CO/2), Ziff. 15.

<sup>90</sup> Siehe zum Beispiel E.K.W. v. Finland, Ziff. 9.6 und 9.7.

<sup>91</sup> Siehe zum Beispiel Uttam Mondal v. Sweden, Ziff. 7.4.

<sup>92</sup> Siehe zum Beispiel M.K.M. v. Australia, Ziff. 8.9.

- 48. Bei der Prüfung, ob "stichhaltige Gründe" vorliegen, geht der Ausschuss davon aus, dass ein Empfangsstaat bestimmte grundlegende Maßnahmen getroffen haben soll, um Folter in dem gesamten unter seiner Hoheit, Kontrolle oder Gewalt stehenden Gebiet zu verhüten und zu verbieten, darunter klare rechtliche Bestimmungen zum absoluten Verbot der Folter und ihrer Ahndung mit angemessenen Strafen, Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit für Folterhandlungen, Gewalt und andere von öffentlichen Bediensteten verübte illegale Praktiken, die strafrechtliche Verfolgung von öffentlichen Bediensteten, denen vorgeworfen wird, für Folterhandlungen und andere Misshandlungen verantwortlich zu sein, und ihre für die Schwere des begangenen Verbrechens angemessene Bestrafung, sollten sie für schuldig befunden werden.<sup>93</sup>
- 49. Beide Parteien dürfen alle sachdienlichen Informationen vorlegen, die aufzeigen, dass ihre Einreichungen nach Artikel 22 des Übereinkommens in Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 3 relevant sind. Es folgt eine nicht erschöpfende Auflistung von Informationen, die sachdienlich wären:
- a) Ob es in dem betreffenden Staat Beweise für eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte gibt;
- b) Ob der oder die Beschwerdeführende in der Vergangenheit von öffentlichen Bediensteten oder Personen, die in amtlicher Eigenschaft handelten, auf ihre Veranlassung hin oder mit ihrer Duldung (stillschweigendes Einverständnis) gefoltert oder misshandelt wurde, und wenn ja, ob dies in jüngster Vergangenheit geschah;
- c) Ob medizinische, psychologische oder andere unabhängige Gutachten vorliegen, die die Behauptung des oder der Beschwerdeführenden, in der Vergangenheit gefoltert oder misshandelt worden zu sein, untermauern, und ob die Folter Spätfolgen zeigt;
- d) Ob der Vertragsstaat sichergestellt hat, dass der oder die Beschwerdeführende, der oder die aus dem unter seiner Hoheit, Kontrolle oder Gewalt stehenden Gebiet entfernt werden soll, Zugang zu allen gesetzlich vorgesehenen rechtlichen und/oder administrativen Garantien und Sicherheiten hat und insbesondere zu einer unabhängigen medizinischen Untersuchung zur Überprüfung der Behauptung, dass der oder die Beschwerdeführende in der Vergangenheit im Herkunftsland Folter oder Misshandlung ausgesetzt war;
- e) Ob glaubwürdige Behauptungen oder Beweise dafür vorliegen, dass die Angehörigen des oder der Beschwerdeführenden und/oder einer anderen Person in Verbindung mit der dem Ausschuss eingereichten Mitteilung Repressalien oder anderen Bestrafungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, ausgesetzt waren oder wären oder entsprechend bedroht waren oder wären;
- f) Ob der oder die Beschwerdeführende in dem betreffenden Staat oder außerhalb des betreffenden Staates dergestalt politisch oder anderweitig aktiv war, dass er oder sie dadurch dem Eindruck nach besonders gefährdet ist, gefoltert zu werden, wenn er oder sie in den betreffenden Staat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert würde;
- g) Ob der oder die Beschwerdeführende im Falle einer Rückführung in den betreffenden Staat Gefahr liefe, erneut in einen anderen Staat ausgewiesen zu werden, in dem er oder sie Gefahr liefe, gefoltert zu werden;

20-00545 17/18

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Argentiniens (CAT/C/ARG/CO/5-6), Ziff. 9–12 und 30; und Abschließende Bemerkungen zum sechsten periodischen Bericht Bulgariens (CAT/C/BGR/CO/6), Ziff. 7, 8, 11 und 12. Error! Unknown document property name.

- h) Ob es Beweise für die Glaubwürdigkeit der Beschwerde gibt, eingedenk der körperlichen und psychischen Schwäche, unter der die Mehrheit der Beschwerdeführenden, wie etwa Asylsuchende, ehemalige Gefangene und Opfer von Folter oder sexueller Gewalt, leidet und die gewisse Inkonsistenzen und/oder Gedächtnislücken bei ihren Vorlagen begünstigen kann;
- i) Ob der oder die Beschwerdeführende die grundsätzliche Glaubhaftigkeit der Behauptungen belegt hat, auch wenn die Sachverhaltsdarstellung möglicherweise einige Inkonsistenzen aufweist.<sup>94</sup>

### XI. Unabhängigkeit der Prüfung durch den Ausschuss

- 50. Für den Ausschuss hat die Tatsachenfeststellung durch die Organe des betreffenden Vertragsstaats erhebliches Gewicht;<sup>95</sup> dennoch ist er nicht an solche Feststellungen gebunden. Daraus folgt, dass der Ausschuss die ihm vorliegenden Informationen im Einklang mit Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens unabhängig prüft, unter Berücksichtigung aller für den Fall maßgeblichen Umstände.<sup>96</sup>
- 51. Der Ausschuss wird bei seinen Entscheidungen über Mitteilungen von Einzelpersonen im Sinne einer Präventivmaßnahme gegen nicht wiedergutzumachendes Leid außerdem immer dann nach dem Grundsatz verfahren, dem oder der Beschwerdeführenden zunächst Glauben zu schenken, sofern nicht offensichtliche Gründe dagegen sprechen, wenn dieser Grundsatz relevant ist.

94 Siehe zum Beispiel S.P.A. v. Canada, Ziff. 7.5.

<sup>95</sup> Siehe zum Beispiel T.D. v. Switzerland, Ziff. 7.7; und Alp v. Denmark (CAT/C/52/D/466/2011), Ziff. 8.3

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Siehe zum Beispiel I.E. v. Switzerland (CAT/C/62/D/683/2015), Ziff. 7.4.